

Jahrgang 2023 | Nr. 13 | Ausgabetag 24.07.2023

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung	Seite
1	Entgeltordnung für die Volkshochschule Monheim am Rhein vom 21.07.2023	130
2	Benachrichtigung über Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (nach §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen)	134
3	1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Monheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2023 vom 21.07.2023	135

Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein,
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein

Das Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist kostenlos an der Information des Rathauses, Haupteingang Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, einzeln erhältlich und kann im Internet unter www.monheim.de abgerufen werden.

Entgeltordnung für die Volkshochschule Monheim am Rhein

vom 21.07.2023

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 21.06.2023 folgende Entgeltordnung beschlossen:

RECHTSGRUNDLAGEN:

- §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023)
- § 2 Absatz 4 der Satzung für die Volkshochschule Monheim am Rhein

in der jeweils zurzeit geltenden Fassung.

§ 1 ENTGELTE

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen und die Inanspruchnahme von Leistungen im Rahmen des Weiterbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (WbG NRW) der Volkshochschule Monheim am Rhein, nachfolgend VHS genannt, werden – soweit diese Angebote nicht entgeltfrei sind – privatrechtliche Entgelte nach dem Tarif dieser Entgeltordnung sowie den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben. Der Tarif ist Bestandteil der Entgeltordnung.
- (2) Zur Zahlung der Entgelte sind die Personen verpflichtet, die sich oder einen Dritten rechtsverbindlich zu einer Veranstaltung angemeldet haben oder an einer Veranstaltung ohne vorherige Anmeldung teilnehmen. Bei Anmeldungen von Minderjährigen muss die vorherige schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertretung vorliegen. Der Vertrag kommt (unabhängig von dem gewählten Weg der Anmeldung) erst mit Zugang einer Annahmeerklärung der VHS zustande.
- (3) Die Entgelte für Studienfahrten und Studienreisen werden auf der Grundlage der anfallenden Kosten (für Fahrt, Unterbringung, Reiseleitung, Verwaltungskostenanteil usw.) und einbezüglich etwaiger Fördergelder anhand der angegebenen Mindestteilnehmendenzahl, kostendeckend kalkuliert.

§ 2 Anmeldungen, Abmeldungen

- (1) Anmeldungen zur Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule können schriftlich, elektronisch (per E-Mail, über das Internet-Angebot der Volkshochschule), per Telefax oder persönlich vorgenommen werden. Im Bedarfsfall kann eine telefonische Anmeldung ermöglicht werden.



- (2) Die Anmeldung kann bei
 - eintägigen Veranstaltungen bis zu diesem Veranstaltungstag
 - mehrtägigen Veranstaltungen bis zum zweiten Veranstaltungstag erfolgen.
- (3) Eine Anmeldung in bereits laufende Veranstaltungen bedarf zwingend der Abstimmung mit der VHS. Die Fachbereichsleitungen entscheiden über den Veranstaltungseinstieg.
- (4) Für Kursveranstaltungen wie Lehrgänge oder Qualifizierungsmaßnahmen können Lehrgangsbedingungen gelten, die abweichende Regelungen zur An- und Abmeldung enthalten.
- (5) Mit der Anmeldung zur Teilnahme erkennen die Anmeldenden diese Entgeltordnung an.
- (6) Abmeldungen sind bis zu fünf Werktagen vor Veranstaltungsbeginn entgeltfrei möglich. Danach wird stets das volle Entgelt fällig.
- (7) Fallen Veranstaltungen aus und können nicht nachgeholt werden, so werden bereits gezahlte Entgelte anteilig für die nicht besuchten Veranstaltungsstunden bargeldlos erstattet.
- (8) Über Ausnahmen von der entgeltpflichtigen Abmeldung zur Vermeidung von besonderen Härtefällen entscheidet die VHS im Rahmen einer dokumentierten Einzelfallprüfung.

§ 3 Fälligkeit des Entgeltes

Das Entgelt wird nach Veranstaltungsende fällig.

§ 4 Konditionen der Veranstaltungsdurchführung

- (1) Eine Veranstaltung wird durchgeführt, wenn zwei Werktagen vor Veranstaltungsbeginn mindestens fünf Anmeldungen vorliegen.
- (2) Liegen nach Absatz 1 zu wenige Anmeldungen für eine Veranstaltungsdurchführung vor, so soll die Veranstaltung im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten zeitlich nach hinten verschoben werden, um mehr Interessenten die Anmeldung zu ermöglichen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 können im VHS-Fachbereich Fremdsprachen auch Kleingruppenveranstaltungen mit weniger als fünf Anmeldungen durchgeführt werden. Das Entgelt erhöht sich dann gemäß Tarif.
- (4) Maximal fünf Interessenten können für eine entgeltfreie Probestunde zu einer Veranstaltung zugelassen werden, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 erfüllt ist. Pro Semester kann ein Interessent an maximal drei Probestunden in drei verschiedenen Veranstaltungen nehmen.
- (5) Weitergehende Einzelheiten der Veranstaltungsdurchführung soll die Volkshochschule in Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln.



§ 5

Entgeltermäßigungen

- (1) Sofern das individuelle Entgelt der Teilnehmenden 15,00 Euro übersteigt, werden folgende Ermäßigungen gewährt:
 - bei Nachweis des Bezugs von Wohngeld: 50 %.
 - bei Nachweis der Befreiung vom Rundfunkbeitrag: 80 %
- (2) Sofern das individuelle Entgelt der Teilnehmenden 15,00 Euro beträgt oder unterschreitet, werden folgende Ermäßigungen gewährt:
 - bei Nachweis des Bezugs von Wohngeld: 100 %.
 - bei Nachweis der Befreiung vom Rundfunkbeitrag: 100 %
- (3) Darüber hinaus werden folgende Ermäßigungen gewährt:
 - a) für Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten sowie Auszubildende bis zum 27. Lebensjahr sowie Absolventinnen und Absolventen des FSJ und Au-Pairs bei Vorlage eines gültigen Nachweises: 50 %.
 - b) für Inhaber einer gültigen Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen: 25%
 - c) für Teilnehmende, die sich im Kurs per Weitermeldeliste für einen Folgekurs anmelden: 5%
- (4) Darüber hinaus können Entgelte ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Über den Erlass entscheidet auf Antrag die VHS-Leitung.
- (5) Kosten für Material, Lehr- und Lernmittel sowie für Studienfahrten und Studienreisen sind von der Ermäßigung ausgeschlossen.
- (6) Die bei der Ablegung von Kursabschluss- und anderen Prüfungen – ausgenommen Schulabschlüsse – entstehenden Kosten haben die Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer zu tragen. Bei Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern, die an Vorbereitungskursen der VHS teilgenommen haben, kann das Prüfungsentgelt ermäßigt werden.
- (7) Ermäßigungen sind nicht kombinierbar.

§ 6

Entgelte für Auftragsdienstleistungen

- (1) Entgelte für Auftragsdienstleistungen schließt die VHS-Leitung einzelvertraglich ab.
- (2) Auftragsdienstleistungen sollen nach wirtschaftlichen Grundsätzen abgewickelt werden.



**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Volkshochschule Monheim am Rhein vom 07.12.2022 in der Fassung der 1. Änderung vom 07.12.2022 außer Kraft.

Tarif

1. Grundentgelt

Eine Unterrichtsstunde ist eine Bildungsveranstaltung von 45 Minuten. Bildungsveranstaltungen eines Kursprogramms können auch online-gestützt oder in anderen Formaten stattfinden.

je Unterrichtsstunde allgemein	3 €
je Unterrichtsstunde Gesellschaftspolitik	0 €
offene Sprachtreffs/-Stammtische	0 €
je Unterrichtsstunde eines Sprachenkurses mit weniger als fünf Anmeldungen	5 €
Gutschein für 100 €	90 €

2. Nachträglicher Erwerb von Schulabschlüssen

Je Semester wird für jeden Teilnehmenden eines Schulabschlusslehrganges ein Materialkostenbeitrag in Höhe von 25 € fällig.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der „Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Monheim am Rhein“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Neufassung der „Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Monheim am Rhein vom 27.05.2019“ nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Neufassung der „Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Monheim am Rhein“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 21.07.2023
gez. Zimmermann
Bürgermeister



Benachrichtigung über Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

(nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen)

Herr Ugur Alagöz letzte bekannte Anschrift: **Theresienstr. 17, 94405 Landau A.d.Isar**, werden hiermit für den Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, folgende Dokumente durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

Mitteilung über die Gewährung einer Unterhaltsleistung gem. § 7 UhVorschG (Rechtswahrungsanzeige), 32/3-09.11, Utke, Noah Pascal, *28.12.2011
(Bezeichnung der Dokumente [Bescheide] mit Aktenzeichen und Datum)

Die Dokumente können im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, Zimmer 015, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden (z. B. Rechtsbehelfsfristen, Verjährungsfristen), nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Dokumente gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Monheim am Rhein, 18.07.2023

Der Bürgermeister
im Auftrag

gez. Poot _____
(Namenswiedergabe des/der Unterzeichnenden)



1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Monheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2023

vom 21.07.2023

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Monheim am Rhein mit Beschluss vom 21.06.2023 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 11.01.2023 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbe- träge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nach- träge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	393.686.510	899.000	0	394.585.510
Aufwendungen	390.856.450	3.780.000	2.768.000	391.868.450
Finanzplan				
<u>aus laufender Ver- waltungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	372.591.310	1.399.000	387.000	373.603.310
Auszahlungen	372.591.310	3.780.000	2.768.000	373.603.310
<u>aus Investitions- tätigkeit</u>				
Einzahlungen	11.089.750	0	0	11.089.750
Auszahlungen	110.832.170	12.437.000	0	123.269.170
<u>aus Finanzierungs- tätigkeit</u>				
Einzahlungen	99.740.000	12.437.000	0	112.177.000
Auszahlungen	4.926.000	0	0	4.926.000



§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 99.740.000 EUR **um 12.437.000 EUR erhöht** und damit auf 112.177.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 233.199.500 EUR **um 2.900.000 EUR erhöht** und damit auf 236.099.500 EUR festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des **Eigenkapitals** soll nicht erfolgen.

§ 5

Der bisher festgesetzte **Höchstbetrag der Kredite** zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die **Steuersätze** werden nicht geändert.

§ 7

Die **Bestimmungen** werden nicht geändert.

§ 8

Die **Bestimmungen** werden nicht geändert.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Monheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat des Kreises Mettmann als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 22.06.2023 angezeigt worden. Der Landrat hat mit Schreiben vom 30.06.2023 die Kenntnisnahme bestätigt und sein Einverständnis zur öffentlichen Bekanntmachung erteilt.

Die 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Monheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2023 liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, Bereich Finanzen, 40789 Monheim am Rhein, während der Dienststunden (montags – mittwochs von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr, donnerstags von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr, freitags von 08.00 - 12.00 Uhr) öffentlich aus und ist unter der Adresse <http://www.monheim.de/finanzen> im Internet verfügbar.



Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Monheim am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 21.07.2023

gez. Zimmermann
Bürgermeister

